

## II. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 20. Februar 2006

### SP-Fraktion (Sprecherin: Friedl-St.Gallen)

Art. 48 Abs. 1 Bst. a:

Vom Steuerbetrag werden \_\_\_\_ abgezogen:

- a) als Kinderabzug \_\_\_\_, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs.1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:
1. Fr. 1'200.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;
  2. Fr. 1'500.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht;
  3. Fr. 2'400.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt. \_\_\_\_

Abs. 3:

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt \_\_\_\_.

#### *Begründung:*

Kinder verursachen vergleichbare Grundkosten, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Deshalb soll für jedes Kind (abhängig von Alter und Ausbildungssituation) ein einheitlicher Abzug vom geschuldeten Steuerbetrag gewährt werden. Die vorgeschlagenen Abzüge ergeben Steuerausfälle in vergleichbarer Höhe wie sie mit dem heutigen System nach der Steuerrevision anfallen würden.